

Förderverein Garten der Religionen e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Garten der Religionen Recklinghausen e.V." und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Recklinghausen, Kirchplatz 4.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion, die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Beschaffung von Mitteln durch eigene Tätigkeiten des Vereins. Zur Mittelbeschaffung zählen Sammlungen jeder Art sowie weitere geeignete Veranstaltungen, Aktionen und Finanzaktionen, die der Werbung und der Unterstützung des geförderten Zweckes dienen,
- Planung, Erstellung und Unterhaltung des Gartens der Religionen in Recklinghausen, Friedrich-Ebert-Straße 231
- Förderung des nachbarschaftlichen und friedlichen Zusammenlebens der verschiedenen Religionen und Konfessionen; Interreligiöser Dialog,
- Information über Religion, ihre Bedeutung für das Leben und Zusammenleben der Menschen in einer demokratischen und freiheitlichen Gesellschaft,
- Bildungsarbeit im Zusammenhang mit dem Garten der Religionen,
- Begegnung von Menschen unterschiedlicher Nationalität und Religion durch Begegnungen in Deutschland und im Ausland,
- die Zusammenarbeit mit Einrichtungen, die durch ihre Tätigkeiten den Zweck des Vereins unterstützen und/oder geeignet sind, das Verständnis der Religionen und die Völkerverständigung zu unterstützen.

(3) Soweit der Verein die Satzungszwecke durch eigene Tätigkeiten verfolgt und sich nicht auf die Förderung beschränkt, geschieht dies im Bereich

- der Betreuung von Besucherinnen und Besuchern des Gartens der Religionen, sowie von Besucherinnen und Besuchern unterschiedlicher Religionen durch die Bereitstellung spezifischer Fortbildungsmaßnahmen,
- der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe,
- insbesondere durch die Veranstaltung von Weiterbildungsmaßnahmen, auch der Erwachsenenbildung.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, ist nicht auf Förderung Dritter beschränkt und kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 der Abgabenordnung bedienen.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen

Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Soweit ihnen Auslagen im Rahmen ihrer mit dem Vorstand abgestimmten Tätigkeit entstehen, haben sie Anspruch auf Erstattung.

(7) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft und die Mitgliedschaftsrechte sind nicht übertragbar und nichtvererblich. Der jeweilige Propst der katholischen Kirchengemeinde Propsteigemeinde St.Peter in Recklinghausen ist originäres Mitglied.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Ausschluss aus dem Verein,
- durch den Verlust der Geschäftsfähigkeit des Mitglieds.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Vor einem Ausschluss durch den Vorstand ist das auszuschließende Mitglied anzuhören. Gegen den Beschluss des Vorstands kann binnen eines Monats Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Ein Ausschlussgrund, der die fristlose Kündigung nach sich ziehen kann, kann auch die Nichtzahlung von Jahresbeiträgen sein.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,

- der Beirat.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus sieben Personen, nämlich

- dem/der 1. Vorsitzenden,

- dem/der 2. Vorsitzenden,

- dem/der Schatzmeister/in,

- dem/der stellvertretenden Schatzmeister/in,

- dem/der Schriftführer/in,

- dem/der stellvertretenden Schriftführer/in,

- dem jeweiligen Propst der Kirchengemeinde Propsteigemeinde St. Peter oder einem/einer von ihm

benannten Vertreter/in, der/die jedoch Mitglied des Vereins sein muss.

(2) Der Vorstand tagt in der Regel mindestens zweimal im Jahr.

(3) An Sitzungen des Vorstands können einzelne Mitglieder und/oder Nichtmitglieder des Vereins beratend teilnehmen, soweit der Vorstand eingeladen hat; jedoch haben die Geladenen kein Stimmrecht.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, kooptiert der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden, in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, anwesend sind. Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer/innen und die gefassten Beschlüsse enthalten.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschlussantrag als abgelehnt.

(3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Erstellen der Jahresrechnung und Aufstellung eines Haushaltsplans,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Ordnungsgemäße Wahrnehmung der unter § 2 genannten Aufgaben,
- Erstellung der Jahresberichte für die Mitgliederversammlung,
- Berufung des Beirats,
- Beschlussfassung über Aufnahme sowie den Ausschluss und die Streichung von Mitgliedern.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Eines der vertretendes Mitglied muss dabei immer der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende sein.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Vertretung ist unzulässig.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl des neuen Vorstands,
- Wahl der Kassenprüfer/innen,
- Anträge über Aufgaben des Vereins,,
- Beschlussfassung über etwaige Veränderung der Mitgliedsbeiträge,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
- Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags sowie über den Einspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.

(3) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Textform einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform angegebenen Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, email-Adresse) gerichtet ist.

(4) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden.

(5) Der Vorstand kann zu Mitgliederversammlungen Gäste einladen.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) Der/die Protokollführer/in wird von dem/der Versammlungsleiter/in bestimmt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

(4) Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragen.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, sofern mindestens ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich begründet. Dieses Recht steht auch dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Propsteigemeinde St. Peter zu.

§ 15 Kassenprüfer/innen

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer/innen überprüfen die Ordnungsmäßigkeit der Kassengeschäfte. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Kassenprüfer/innen dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 16 Der Beirat

Es kann ein Beirat gebildet werden. Der Beirat besteht aus bis zu zehn Personen, welche die Arbeit des Vorstands beratend begleiten.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren; dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Kirchengemeinde Propsteigemeinde St. Peter in Recklinghausen oder deren Rechtsnachfolger mit der Bestimmung, es nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung des "Fördervereins Garten der Religionen Recklinghausen e.V." zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde am 26.04.2016 errichtet.